

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „So nicht! – Musiker gegen Hass und Gewalt“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“ Er hat seinen Sitz in Braunschweig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Aktivitäten von Musikern gegen Hass und Gewalt in der Gesellschaft.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Konzerte, Aufklärungsarbeit und durch die Unterstützung von Opfern von Hass und Gewalt. Die Ausrichtung des Vereins ist überparteilich und nicht an eine musikalische Ausrichtung gebunden, insoweit als alle Aktivitäten mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in Einklang stehen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.

Die Gemeinnützigkeit ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger, in Form der Unterstützung von Opfern von Hass und Gewalt. Mit seinen Aktivitäten, der Veranstaltung von Konzerten und der Herstellung und dem Verkauf von Musikproduktionen sollen Mittel erwirtschaftet werden, die den oben genannten Opfern zugutekommen sollen. Weiterhin sollen in der Öffentlichkeit Wege aus Hass und Gewalt aufgezeigt und alternative Möglichkeiten zur Konfliktlösung vorgestellt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter sind unentgeltlich auszuüben. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen, sofern hierzu ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc., die belegt werden müssen.

§4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalendermonats.

Der Austritt muss spätestens zum Ende eines Kalendermonats schriftlich erklärt werden.

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.

§6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt, wobei aus Gründen der Nachhaltigkeit die Teilnahme auch per Videokonferenz erfolgen kann.

Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 2 Monaten unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens 50% der Mitglieder schriftlich verlangt.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für

- a) **die Wahl des Vorstandes,**
- b) **die Wahl des Kassenprüfers,**
- c) **die Entgegennahme des Sach- und Kassenberichtes,**
- d) **die Festlegung eines Arbeitsprogramms,**
- e) **die Entlastung des Vorstandes,**
- f) **die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und**
- g) **Satzungsänderungen.**

§10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt gem. § 31a BGB.

Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- **die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,**
- **die Bildung von Arbeitskreisen,**

- **die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes und**
- **die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.**

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen.

Er ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens ein Mitglied des Vorstandes schriftlich verlangt.

Die Wahl des ersten Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren, danach auf die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

§11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an Weisse Ring e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Bei Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 08.02.2024 in Braunschweig und virtuell beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Braunschweig, den 08. Februar 2024

Peter Fabritz
Peter Fabritz, Zenostr. 1A, 83435 Bad Reichenhall

Jörg Bendisch, Sielkamp 2g, 38112 Braunschweig *Jörg Bendisch*

Volker Bendisch, Volker Bendisch
Volker Bendisch, Weißstorchweg 12b, 31224 Peine

Luca Bendisch
Luca Bendisch, Campestr. 21 A, 38302 Wolfenbüttel

Helge Holm
Helge Holm, Auestraße 20 b, 38159 Vechelde

Sven Hauptmann
Sven Hauptmann, Alter Garten 20, 38159 Vechelde

Thomas Kanzer
Thomas Kanzer, Goslarsche Straße 32, 38259 Salzgitter

Mathias Schürmann
Mathias Schürmann, Stettiner Str. 37, 38542 Leiferde